1. Allgemeines

[1]Schäden durch den Fischotter gefährden zunehmend die Existenz der kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der bayerischen Teichwirtschaft. [2]Wegen des besonderen und strengen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz und EU-Recht sind eingreifende Maßnahmen in die Fischotterpopulation nur sehr eingeschränkt möglich. [3]Im Rahmen des Fischotter-Managementplanes werden daher die durch Fischotter verursachten Schäden an Fischbeständen ausgeglichen. [4]Damit soll ein Beitrag zur Existenzsicherung der fischwirtschaftlichen Betriebe und zum Erhalt der nachhaltigen Teichwirtschaft geleistet werden. [5]Die Ausgleichszahlung wird auf Basis der „Rahmenrichtlinie für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur“ des Bundes in der jeweils gültigen Fassung[1], als Billigkeitsleistung nach Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) gewährt und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel.

[1] **[Amtl. Anm.:]** Rahmenrichtlinie für Beihilfen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden sowie für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur vom 1. Dezember 2023.